

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

1 von 8

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator: GEIGER TEX-Tapetenablöser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Tapetenablöser, hochkonzentriert in Pulverform

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Postfach 1349
D 78230 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft Deutschland

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

Notfallauskunft Österreich

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden/Augenreizung
Hautreizende/-ätzende Wirkung 2, H315 Verursacht Hautreizungen
Spez. Zielorgantoxizität, SE3, H335 Atemwegsreizung – Kann die Atemwege reizen.

Einstufung nach EU-Richtlinien 67/548/EWG der 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung:

Xi Reizend

R-Sätze:

R37/38 Reizt die Augen und die Haut

R41 Gefahr ernster Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse, Kategorie:

Schwere Augenschädigung / Augenreizung 1,
Hautreizende/-ätzende Wirkung 2,
Spez. Zielorgan-Toxizität SE 3

Symbol:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H315 Verursacht Hautreizungen

H335 Atemwegsreizung – Kann die Atemwege reizen.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

2 von 8

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P305+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

*3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr./ Registr.-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	67/548/EWG oder 1999/45/EG	*Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
10101-89-0 231-509-8 01-2119489800-32-xxxx	Trinatrium- phosphat	> 50	Xi, R36/37/38	Achtung: STOT SE 3 H335 Eye Dam. 2 H319 Skin Irrit. 2 H315
- 932-051-8 01-2119565112-48-0000	Reaktionspro- dukt aus Ben- zolsulfonsäure	< 20	Xi,R38, R41	Gefahr: Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Einatmen:

Personen nach Einatmen an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken:

Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

3 von 8

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material trocken und mechanisch aufnehmen. Verunreinigte Flächen mit Wasser gründlich reinigen. Das aufgenommene Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Stäube nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

4 von 8

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern kühl und trocken lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (VCI):

13/11 Nichtbrennbare Feststoffe; Verpackung möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Tapetenablöser, hochkonzentriert in Pulverform

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	AGW (TRGS 900)	Überschreitungsfaktor
Allgemeiner Staubgrenzwert: einatembare Fraktion (E-Staub)	10 mg/m ³	2(II)
Alveolengängige Fraktion (A-Staub)	3 mg/m ³	2(II)

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter P2 getragen werden.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Geeignete Schutzhandschuhe aus PVC, max. Tragedauer: 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

5 von 8

	Hautpflegemittel einsetzen.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille
Körperschutz:	Langärmelige Arbeitskleidung. Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen
Begrenzung und Überwachung der Umweltpexposition:	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen	Aggregatzustand: fest Farbe: weiß
b. Geruch	geruchlos
c. Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
d. pH-Wert keine Daten verfügbar	e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt ca. 75 °C
f. Siedebeginn/Siedebereich Keine Daten verfügbar	g. Flammpunkt nicht anwendbar
h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar	i. Entzündbarkeit nicht entzündlich
j. Obere/untere Explosionsgrenzen keine Daten verfügbar	k. Dampfdruck keine Daten verfügbar
l. Dampfdichte keine Daten verfügbar	m. Relative Dichte ca. 1,6 g/cm ³
n. Löslichkeit 140 g/l bei 20°C in Wasser	o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar
p. Selbstentzündungstemperatur Nicht anwendbar	q. Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar
r. Viskosität keine Daten verfügbar	s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar
t. Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar	u. Schüttdichte keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung.

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

6 von 8

10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Sind bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Staubbildung vermeiden. Trocken lagern.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Keine Stoffe bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Sind bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung nicht zu erwarten.

11. TOXIKOLOGISCHE DATEN

*11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

*Akute orale Toxizität:	Trinatriumphosphat LD50 > 2000 mg/kg Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure LD50 2000-5000 mg/l
*Akute inhalative Toxizität:	Trinatriumphosphat keine Daten verfügbar Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure nicht notwendig
*Akute dermale Toxizität:	Trinatriumphosphat keine Daten verfügbar Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure LD50 > 2000 mg/kg
*Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure: reizend (Kaninchen)
*Schwere Augenschädigung/-reizung:	Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure: reizend (Kaninchen)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

*12.1 Toxizität

*Fisch-Toxizität:	Trinatriumphosphat keine Daten verfügbar Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure LC50 (Fisch, 96h) 1-10 mg/l
--------------------------	--

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

7 von 8

*Algentoxizität:	Trinatriumphosphat EC50 (Grünalge, 72 h) > 100 mg/l Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure LC50 (Wasserpflanzen, 72 h) 10-100 mg/l
*Bakterientoxizität:	Trinatriumphosphat EC50 (Belebtschlamm, 3h) > 1000 mg/l Reaktionsprodukt aus Benzolsulfonsäure EC50 (17 h, Pseudomonas Putida): 63 mg/l
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	060399 Abfälle a.n.g (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER TEX-Tapetenablöser**

Druckdatum: 01.04.15

überarbeitet: 01.04.2015

Version: 05

8 von 8

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

EG-Detergenzienverordnung
(648/2004): Nicht anwendbar

Richtlinie 1999/13/EG Nicht relevant

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 – schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß VwVwS vom 17.Mai 1999, Anhang 4

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JARbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise: H318 Verursacht schwere Augenschäden
H315 Verursacht Hautreizungen
H335 Atemwegsreizung – Kann Atemwege reizen
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG:

R-Sätze:

R36/37/38 Reizt die Augen, die Atemwege und die Haut
R38 Reizt die Haut
R41 Gefahr ernster Augenschäden

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 01.04.2015

*geändert gegenüber vorheriger Version.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.